

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 10/11 BH**

L 15 U 289/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 6 (36) U 104/09 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,  
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler und Heinz beschlossen:

Die Anträge des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. August 2011 sowie auf Beordnung eines Rechtsanwalts im Raum Düsseldorf werden abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Kläger beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, §§ 114, 121 ZPO). Der Antrag ist jedoch abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Weder aus dem Vorbringen des Klägers im Prozesskostenhilfverfahren noch aus den von ihm vorgelegten Unterlagen noch aus den beigezogenen Akten ergibt sich, dass ein Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, das nur auf die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Gründe gestützt werden kann, hinreichende Aussicht auf Erfolg haben könnte. Insbesondere wird nicht deutlich, dass auf Grund der Entscheidung des LSG geprüft werden könnte, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung einer durch Lösemittel verursachten Berufskrankheit gegeben sind.
- 2 2. Daher ist auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts im Raum Düsseldorf abzulehnen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)